

Einkaufs- / Anlieferungsbedingungen der KAROSSERIEFABRIK BIBERACH GmbH

Für das Kauf-/ Anlieferverhältnis zwischen Verkäufer / Werkunternehmer (Lieferant oder AN) und der Karosseriefabrik Biberach GmbH (KF) gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen.

§ 1 Widersprechende AGBs

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden, auch wenn sie vom Vertragspartner zeitlich später verwendet werden, ohne schriftliche Zustimmung von KF nur insoweit Vertragsbestandteil, als sie den vorliegenden Einkaufs-/ Anlieferungsbedingungen nicht widersprechen. Einander widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen berühren die Wirksamkeit des abgeschlossenen Vertrages nicht. Bei widersprechenden Bedingungen gilt die gesetzliche Regelung.

§ 2 Angebot / Bestellungen / Bestellunterlagen

1. Die Ausarbeitung von Angeboten durch den AN ist kostenlos. Angebote sind bis zu dem in der Anfrage genannten Termin einzureichen. Der AN hat sich in seinem Angebot genau an Spezifikation und Wortlaut der Anfrage von KF zu halten. Im Falle von Abweichungen ist der AN verpflichtet ausdrücklich darauf hinzuweisen.
2. Bestellungen bedürfen der Schriftform und sind vom AN unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Mündliche Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von KF schriftlich bestätigt werden. Nimmt der AN eine Bestellung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen an, so ist KF vor Zugang der Annahmeerklärung des AN zum Widerruf seines Angebots berechtigt.
3. An Ablichtungen, Zeichnungen, Berechnungen, Rohstoff-, Produktspezifikationen und sonstigen Unterlagen behält sich KF Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung von KF nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Erfüllung des Vertragsverhältnisses zwischen AN und KF zu verwenden.
4. Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Verbrauchsangaben, Rohstoff- und Produktionsspezifikationen von KF sind verbindlich und beschreiben die vereinbarte Beschaffenheit.

§ 3 Vertragsabwicklung / Verzug / Vertragsstrafe

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich frei Versandanschrift einschließlich Verpackung. Zurückgesandte ohne Verarbeitung wieder verwertbare Verpackung hat der AN KF mit zwei Drittel des für die Verpackung in Rechnung gestellten Betrages gutzuschreiben.
2. Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Verbrauchs- und Leistungsangaben von KF sind verbindlich und beschreiben die vereinbarte Beschaffenheit.
3. Die Rechnung ist mindestens in zweifacher Ausfertigung, nach dem Absenden / Ausliefern der Ware, gesondert - durch die Post - vom AN an KF zu senden. Auf jeder Rechnung sind vom AN Bestellnummer, Artikelnummer, Lieferscheinnummer und Datum anzuführen. Ferner hat ein gesonderter Mehrwertsteuerausweis - sofern der AN Unternehmer im Sinne des UStG ist - auf der Rechnung zu erfolgen.

Rechnungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden zurückgegeben. KF steht - unbeschadet anderer Rechte - hinsichtlich des Kaufpreises / Werklohnes ein Zurückbehaltungsrecht bis zur Vorlage einer diesen Bedingungen entsprechenden Rechnung zu.

4. Der AN räumt KF zum Rechnungsausgleich folgende Konditionen ein, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:
 - a) 3 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 15 Werktagen nach Eingang der Ware und der Rechnung oder
 - b) rein netto innerhalb von 30 Werktagen mit Zahlungsmittel nach freier Wahl von KF.
5. Sämtliche vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Hält der AN einen kalendermäßig bestimmten oder bestimmbaren Liefertermin schuldhaft nicht ein, so gerät er ohne weitere Mahnung oder Fristsetzung in Verzug. Bei Angabe eines kalendermäßig fixierten Liefertermins mit Ablauf des Tages, bei Angabe einer bestimmten Kalenderwoche mit Ablauf des letzten Arbeitstages dieser Woche, bei Angabe von Kalendermonaten mit Ablauf des letzten Arbeitstages dieses Monats. Bei Verzug des AN fällt für jeden Werktag der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 %, insgesamt jedoch höchstens in Höhe von 5 % des Netto gesamt volumens der Bestellung / Auftrag / Auftragserteilung, an.

§ 4 Anlieferung, Begleitpapiere, Verpackung

Der AN hat die Versandvorschriften auf das Genaueste einzuhalten und für eine ordnungsgemäße und sorgfältige Verpackung zu sorgen. Jede Lieferung ist vom AN mit einem Packzettel zu versehen, aus dem sich

- a) die Bestellnummer von KF
- b) der Bestelltag
- c) der genaue Inhalt der Lieferung/Sendung ergeben.

Die Anlieferungen durch den AN oder durch von ihm beauftragte Dritte haben nur innerhalb der Öffnungszeiten von KF zu erfolgen.

§ 5 Gefahrtragung

Der AN trägt bis zur Übergabe der Lieferung an der Verwendungsstelle die Gefahr. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist, oder wenn KF den Versand auf eigene Rechnung vornehmen sollte.

§ 6 Mängelrüge / Mängelansprüche

1. Die Anzeige von Mängeln durch KF erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Entdecken des Mangels.
2. Es gelten die gesetzlichen Fristen für die Verjährung von Mängelansprüchen. Die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung einschl. etwaiger De- oder Neumontage erfolgen für KF kostenlos. Alle für KF in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten werden vom AN getragen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
3. Der AN haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere haftet der AN für Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit. Die Haftung kann nicht summarisch beschränkt werden.
4. Bei gebrauchten Gegenständen gelten die Ziff. 1-3 entsprechend.
5. Der AN übernimmt eine Beschaffenheits- und Herstellungsgarantie gemäß § 443 BGB.

§ 7 Haftung

Der AN haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit. Die Haftung kann summenmäßig nicht beschränkt werden.

§ 8 Leistungsaufträge, Materialbeistellung, Zeichnungen, Muster

1. Für Leistungen in Form von Montage Instandsetzungs- und Werkaufträgen hat der AN die Verpflichtung, bei der Ausführung aller Arbeiten die Vorschriften der BG zu beachten. Er trägt die alleinige Verantwortung und Haftung für alle Schäden, die durch ihn oder seine Beauftragten, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht werden. Er hat KF von allen Schadensersatzansprüchen und Folgeschäden im Innenverhältnis freizustellen, die KF gegenüber im Zusammenhang mit seiner vertraglich geschuldeten Lieferung oder Leistung geltend gemacht werden.
2. Sofern KF für die Durchführung von Aufträgen an den AN eine Materialbeistellung erfolgt, bleiben die beigegebenen Materialien im Eigentum von KF. Der AN hat die Verpflichtung, das beigegebene Material als solches deutlich zu kennzeichnen und gesondert zu lagern, insbesondere so, dass keine Vermischung / Verbindung eintritt. Der AN verpflichtet sich, das ihm anvertraute Material nur im Rahmen der vorgesehenen vertraglichen Fertigung zu verwenden. Für den Fall, dass durch Verarbeitung ein Eigentumsverlust von KF eintritt, überträgt der AN schon jetzt auf KF seine hieraus entstehenden Eigentumsrechte. Der AN ist ferner verpflichtet, KF über jede drohende oder bereits vollzogene Pfändung sowie über jede andere Beeinträchtigung der Rechte von KF unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen (unter Angabe der für den Schutz der Rechte von KF erforderlichen Daten). Bei Nichteinhaltung oder Verletzung der vorstehenden Punkte hat KF das Recht, vom AN Schadensersatz zu verlangen. Zudem ist der AN verpflichtet, das von KF beigegebene Material auf eigene Kosten gegen alle üblichen Risiken zu versichern. Der AN verpflichtet sich schon jetzt für den Eintritt des Versicherungsfalles, die hieraus resultierenden Versicherungsansprüche an KF abzutreten.
3. Sofern Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Werkzeuge und dergleichen ganz oder teilweise auf Kosten von KF hergestellt worden sind, gehen diese mit Herstellung in das Eigentum von KF über. Eingesandte Zeichnungen, Modelle, Muster und dergleichen bleiben Eigentum von KF. Sie dürfen ebenso wenig wie danach hergestellte Waren ohne schriftliches Einverständnis von KF Dritten überlassen oder zu Reklamezwecken verwertet werden. Sie sind spätestens nach Auslieferung des Auftrages an KF zurückzusenden. Der AN hat sie sorgfältig zu verwahren, in Stand zu halten und zu erneuern, so dass sie jederzeit benutzbar sind. KF hat das Recht, jederzeit die Herausgabe vom AN zu verlangen. Hält der AN diese Verpflichtungen nicht ein, so kann KF Schadensersatz verlangen.

§ 9 Abtretungsverbot, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Ohne schriftliche gesonderte Genehmigung von KF darf der AN weder die Lieferverpflichtung noch den Zahlungsanspruch aus dem Vertragsverhältnis zwischen AN und KF ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, abtreten oder verpfänden.
2. Erfüllungsort der Lieferung ist die in der Bestellung von KF angegebene Versandanschrift. Zahlungsort und Gerichtsstand sind, soweit nach § 38 ZPO zulässig, nach Wahl von KF Biberach.

§ 10 Teilnichtigkeit

Soweit diese Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein sollten, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es gilt in diesem Fall die gesetzliche Regelung.

§ 11 Anwendbares Recht

Für das Vertragsverhältnis sowie dessen gesamte Abwicklung gilt im Übrigen das Recht der Bundesrepublik Deutschland, in materieller und prozessualer Hinsicht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(07 / 2009)

